

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 12. März 1937.

69. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 32.) Kirchliche Wahlen. — (Nr. 33.) Lohnsteuerunterlagen für die Kirchensteuerveranlagung 1937. — (Nr. 34.) Kirchensteuerverwaltung. — (Nr. 35.) Pflege von Kirchenorgeln. — (Nr. 36.) Lautsprecheranlagen in Kirchen, Gemeindefällen oder auf Vorplätzen vor den Gotteshäusern. — (Nr. 37.) Kirchenausritte. — (Nr. 38.) Bestellung von Kassenbordrücken. — (Nr. 39.) Kirchliche Anerkennung der Evangelischen Michaelsbrüderschaft. — (Nr. 40.) Kirchenammlung für die Diakonienanstalt in Duisburg. — (Nr. 41.) Kirchenammlung für die Arbeit an der weiblichen Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, insbesondere für das Burckhardt-Haus in Berlin-Dahlem. — (Nr. 42.) Kirchenammlung für die Auslandsdiaspora. — (Nr. 43.) Verpflichtung der Pfarrämter zur Vornahme von Beglaubigungen in Ahnenpässen. — (Nr. 44.) Familienforschungen. — (Nr. 45.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen. — Stellenvermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1937.

(Nr. 32.) Kirchliche Wahlen.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassunggebenden General-synode der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 15. Februar 1937.

Nachdem es dem Reichskirchenausschuß nicht gelungen ist, eine Einigung der kirchlichen Gruppen der Deutschen Evangelischen Kirche herbeizuführen, soll nunmehr die Kirche in voller Freiheit nach eigener Bestimmung des Kirchenvolkes sich selbst die neue Verfassung und damit eine neue Ordnung geben. Ich ermächtige daher den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, zu diesem Zwecke die Wahl einer Generalsynode vorzubereiten und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Berchtesgaden, den 15. Februar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Vorstehenden Erlaß des Führers und Reichskanzlers bringen wir hiermit zum Abdruck.

L. b. VI Nr. 3211.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1937.

(Nr. 33.) Betr. Lohnsteuerunterlagen für die Kirchensteuerveranlagung 1937.

15. Juni 1937 die Lohnsteuerbelege an das statistische Reichsamt eingereicht haben muß) Ablauf dieses Termins sind die Lohnsteuerbelege 1936 für die Kirchensteuervorarbeiten 1 mehr verfügbar.

Wir weisen im übrigen darauf hin, daß voraussichtlich mit einer Kirchensteueri nächster Zeit nicht zu rechnen ist.

Lgb. IX Nr. 3057.

Finanzabteilung beim Ev. Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 8. März 1937.

(Nr. 34.) Kirchensteuerverwaltung.

Es hat sich herausgestellt, daß in einer großen Zahl von Kirchengemeinden weitgehende Unklarheiten über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen der Kirchensteuererhebung und -verwaltung bestehen. Die Folge davon ist in vielen Fällen eine teils unzureichende, teils ungleichmäßige Heranziehung der Pflichtigen zur Kirchensteuer. Besondere Mängel zeigen sich in der vielfach vernachlässigten nachträglichen Berücksichtigung der Zuziehenden, der Beachtung von Nachveranlagungen zur Einkommensteuer und der frühzeitigen Einziehung von Steuerresten.

Indem wir die Beachtung dieser Gesichtspunkte den Herren Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte und den Rendanten zur besonderen Pflicht machen, empfehlen wir erneut die Anschaffung des im Carl-Heymann-Verlag, Berlin, erschienenen Leitfadens von R o d - Grünbaum-Banasch: „Die Kirchensteuer in Preußen nach dem Stande von 1933“, Berlin 1933 — zu vergl. Kirchl. Amtsblatt 1933, S. 183 —, dessen Erwerb auf Kosten der Kirchenkassen zulässig ist.

Lgb. IX Nr. 3011.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Februar 1937.

(Nr. 35.) Pflege von Kirchenorgeln.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
G. III. 12/37.

Berlin, 18. Januar 1937.

Betrifft: Pflege von Kirchenorgeln.

Aus einer Fülle von Einzelfällen habe ich entnommen, daß Gemeinden mit Kirchen staatlichen Patronats der Pflege ihrer Orgeln nicht die Aufmerksamkeit zuwenden, die von Patronats wegen, aber auch im gemeindlichen, volkswirtschaftlichen und denkmalpflegerischen Interesse unbedingt gefordert werden muß.

Zur äußeren Pflege einer Orgel gehört in erster Linie die Reinhaltung der Orgelkammer und ihrer Umgebung. Hierbei dürfen jedoch Pfeifenwerk und alle anderen lebenswichtigen Organe der Orgel nicht berührt werden. Zur Verhinderung der Staubaufwirbelung sind Staubsauger und feuchte Tücher zu empfehlen. Die Orgel ist ferner vor dem Austrocknen, vor Feuchtigkeit und größeren Wärmeunterschieden zu schützen, Spieltisch und Gehäuse sind unter Verschuß zu halten. Jährlich mindestens einmal ist die Orgel von einem Fachmann zu stimmen, wobei von ihm kleinere Schäden sofort abzustellen, größere zur Sprache zu bringen sind. Ein ausreichender Geldbetrag muß in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden hierfür vorgesehen werden. Über das Stimmen und dem dabei gemachten Befund ist ein kurzer Bericht mit Kostenbeleg zu den Orgelakten zu nehmen und in Fällen, in denen Gefahr für die Orgel droht (z. B. Wurmfraß, Fäulnisusw.), das zuständige Staatshochbauamt zu benachrichtigen.

Die Organisten sind von diesen Vorgängen auf dem laufenden zu halten.

Ich ersuche, für die Beachtung dieser Vorschriften zu sorgen und insbesondere bei der patronatslichen Genehmigung der kirchlichen Haushaltspläne und bei vorkommenden Orgelbaufällen zu prüfen, ob sie beachtet sind. In Fällen besonderer Vernachlässigung von Orgeln ist auch die Frage der Haftung der Gemeindefkirchenräte, Presbyterien und Kirchenvorstände zu untersuchen.

In Vertretung:
gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten geben wir hiermit den Kirchengemeinden zur genauesten Nachachtung bekannt.

Lgb. IV Nr. 3116.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1937.

(Nr. 36.) Lautsprecheranlagen in Kirchen, Gemeindefällen oder auf Vorplätzen vor den Gotteshäusern.

Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats, Erlaß vom 1. März 1937 — E. O. I 6411/37 — bringen wir den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbereichs nachstehenden Erlaß der Deutschen Evangelischen Kirche hierdurch zur Kenntnis:

utsche Evangelische Kirche.

Berlin-Charlottenburg, den 10. Februar 1937.

Kirchenkanzlei.

Marchstr. 2.

K. K. III 432.

Auf Grund einer uns zugegangenen Anregung lenken wir die Aufmerksamkeit der obersten Behörden auf die mancherorts notwendige Beschaffung von Lautsprecheranlagen in Kirchen, Gemeindefällen oder auf Vorplätzen vor den Gotteshäusern. Es ist Tatsache, daß die oft nicht ausreichende Akustik in Kirchen mit Hilfe der elektrisch durchgeführten Verstärkung und Verstärkung des gesprochenen Wortes wirksam verbessert werden kann. Auch wird bei großen Gottesdiensten von solchen Kirchenbesuchern, die nicht mehr in den Kirchenraum gelangen konnten, eine Möglichkeit gegeben, durch Lautsprecheranlage gegebene Möglichkeit dankbar begrüßt werden, den Gottesdienst freier vor den Türen der Kirche hören zu können.

In diesem Zusammenhang sei gleichzeitig auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Schwerhörigen eine völlige Teilnahme am Gottesdienst durch entsprechende Anlage auf bestimmten Flächen zu ermöglichen.

Im Auftrage:
gez. G i s e n i u s.

b. VI Nr. 1438.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1937.

(Nr. 37.) Kirchenaustritte.

Nach einem Runderlasse des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 18. Februar 1937 ist auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten jede öffentliche Bekanntgabe der Namen von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, verboten. Insbesondere ist es danach untersagt, die Namen solcher Personen von der Kanzel herab zu verlesen.

Zu widerhandlungen werden nach der Verordnung vom 28. Februar 1933 mit Gefängnis bis unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 RM. bestraft.

b. VI Nr. 1481.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1937.

(Nr. 38.) Bestellung von Kassenvordrucken.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1936, Seite 51, erinnern wir die Pfarrämter nochmals an die unverzügliche Bestellung der dort erwähnten Vordrucke. Diese sind, wie bisher, zu beziehen von der Rügenschens Zeitungsdruckerei in Tilsa a. Hg.

Über die Preise der Formulare geben wir folgenden Hinweis des Pfarrers Gläser, Swantzenburg bekannt:

Für 1 Bogen Hebeliste, Kirchen- und Pfarrkasse je 5 Pf.; Umschlagdeckel für diese je 12 Pf.; Bestellhefter für Kirchen- und Pfarrkassenbelege je 18 Pf.; Einnahmebelegblock, 100 Blatt, zweifach, 1 RM.; Ausgabebelegblock, 50 Blatt, 50 Pf.; Erläuterung 10 Pf.; Heften der Kassenvordrucke

und Hebelisten je Umschlag 10 Pf. (falls dieses nicht gewünscht wird, ist bei der Bestellung anzugeben „ungeheftet“); Verpackung und Rechnung 25 Pf.; ferner Porto und Nachnahmegebühr. Die Nachnahmegebühr kann erspart werden bei Voreinsendung des Betrages nebst Porto auf das Postcheckkonto der Rügenischen Zeitungsdruckerei in Putbus: Stettin Nr. 7306.

Lgb. IX Nr. 145.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Februar 1937.

(Nr. 39.) Kirchliche Anerkennung der Evangelischen Michaelsbruderschaft.

Der Reichskirchenauschuß.
RKA. 1270/36.

Berlin-Charlottenburg, den 13. Januar 1937.
Marchstr. 2.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 22. Januar 1936 — RKA. 641 — teilen wir ergebenst mit, daß wir, nachdem die Äußerungen der Landeskirchen sämtlich eingegangen sind, an den Leiter der Evangelischen Michaelsbruderschaft folgendes Schreiben gerichtet haben:

Der Reichskirchenauschuß erteilt im Einvernehmen mit den deutschen evangelischen Landeskirchen der Evangelischen Michaelsbruderschaft die kirchliche Anerkennung.

Er beauftragt S. Hochwürden Herrn Landesbischof Abt D. Marahrens in Hannover mit der Visitation über die Bruderschaft.

Er nimmt die Urkunde und die Satzung der Bruderschaft zur Kenntnis. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche. Die Bruderschaft kann die kultische Form ihrer Veranstaltungen und Feiern selbständig ordnen.

Wir empfehlen den Kirchenregierungen, der Michaelsbruderschaft in ihrer kirchlichen Aufbauarbeit alle Förderung angedeihen zu lassen.

gez. S a n e m a n n.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1937.

(Nr. 40.) Kirchenjammlung für die Diakonenanstalt in Duisburg.

Die Direktion der Diakonenanstalt in Duisburg hat zur Empfehlung der am Sonntag *Judica*, dem 14. März 1937, ausgeschriebenen Kirchenkollekte (Kirchliches Amtsblatt 1937, Seite 11, Nr. 12) den Pfarrämtern eine Kanzelabkündigung zugesandt und um ihre Verlesung gebeten.

Indem wir die Geistlichen hierauf zur Beachtung hinweisen, ersuchen wir gleichzeitig um pünktliche Abführung der Kollekte.

Lgb. IX Nr. 152.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1937.

(Nr. 41.) Kirchenjammlung für die Arbeit an der weiblichen Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union, insbesondere für das Burdhardtthaus in Berlin-Dahlem.

Der Leiter des Burdhardtthauses in Berlin-Dahlem hat zur Empfehlung der am Sonntag *Palmarum*, dem 21. März 1937, ausgeschriebenen Kirchenkollekte (Kirchliches Amtsblatt 1937, Seite 11, Nr. 13) den Pfarrämtern eine Kanzelabkündigung zugesandt und um ihre Verlesung gebeten.

Indem wir die Geistlichen hierauf zur Beachtung hinweisen, ersuchen wir gleichzeitig um pünktliche Abführung der Kollekte.

Lgb. IX Nr. 157.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1937.

(Nr. 42.) Kirchenammlung für die Auslandsdiaspora.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der am Sonntag Quasimodogeneti, dem 4. April 1937, ausgeschriebenene Kirchenammlung (Kirchliches Amtsblatt 1937, Seite 12, lfd. Nr. 17) die Verlesung der hierneben beigelegten Kanzelabkündigung angeordnet.

Indem wir die Herren Geistlichen hierauf zur Beachtung hinweisen, ersuchen wir gleichzeitig um pünktliche Abführung der Kollekte.

Lgb. IX Nr. 51 I.

1 Beilage

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. März 1937.

(Nr. 43.) Verpflichtung der Pfarrämter zur Vornahme der Beglaubigungen in Ahnenpässen.

Der Beauftragte für das Kirchenbuchwesen bei
der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche.

Breslau 4, den 15. September 1936.
Schloßplatz 8.

R.R. V 594.

Veranlaßt durch die Anregungen einiger oberster Behörden habe ich den Reichs- und Preussischen Minister des Innern gebeten, zur Frage der Verpflichtung der Pfarrämter, Beglaubigungen vorzunehmen, und einer angemessenen Erhöhung der dafür festgesetzten Gebühren.

Ich gebe ich die inzwischen eingegangene Stellungnahme des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern den obersten Behörden zur Kenntnis:

Ob die Kirchenbuchführer nach meinem Erlaß vom 26. Januar 1935 — I B 22/236 — (MBl. S. 163) verpflichtet sind, Bescheinigungen über die Richtigkeit von Eintragungen im Ahnenpaß zu beglaubigen, möchte ich dahingestellt sein lassen. Denn selbst wenn durch meinen vorerwähnten Erlaß diese Pflicht nicht begründet sein sollte, würde ich es im Interesse der Erhaltung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Volk und Kirche begrüßen, wenn die Kirchenbuchführer sich nicht unter Berufung auf einen formalen Rechtsstandpunkt von vornherein ablehnend verhielten. Bei der besonderen Bedeutung, die dem Nachweis der Abstammung zukommt, würde die Weigerung der Kirchenbuchführer in den Kreisen der Volksgenossen sicher nicht auf Verständnis stoßen.

Ferner ist zu bedenken, daß zur Erteilung der Bescheinigungen allein die Kirchenbuchführer und Standesbeamten für zuständig erklärt worden sind, um die Richtigkeit und Treue der Bescheinigung zu gewährleisten. Die Beglaubigungen in Ahnenpässen zu beglaubigen, die sich nicht auf die Kirchenbücher beziehen, würde zwangsläufig zu einer Häufung der Aufgaben der Standesämter führen. Damit wäre aber die Belastung der Kirchenbuchführer und der Standesbeamten zu groß, die den Kirchenbuchführern aus der Hand genommen ist, möchte ich daher doch dringend empfehlen, nur in zwingenden Fällen abzulehnen.

Die Erhöhung der Beglaubigungsgebühren bereits für die Urkunden, die als Grundlage der Beglaubigung dienen, beträgt 60 Rpf. gezahlt worden ist.

gez. D. Hofmann.

Vorstehende Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Lgb. K Nr. 984 I.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Februar 1937.

(Nr. 44.) Familienforschungen.

- a) Gesucht: Geburtsort und -datum von Tischlermeister Carl-August Grabow. Gestorben 16. 11. 1867 in Demmin, 56 Jahre alt. Also müßte er um 1811 geboren sein. Bürgerakten von Demmin geben Stolpe (Kr. Anklam) als Geburtsort an. Dort aber unauffindbar. Belohnung 5 RM.

Tgb. K. Nr. 1470.

- b) Gesucht wird der Geburtsort des späteren Bauernhofbesizers Johann Gottfried Eduard Trieglaff, Hindenburg. Geboren 4. 9. 1821 nach Konfirmationseintragung im Kirchenbuch Hindenburg 1835. Gestorben 28. 4. 1872 in Hindenburg. Vater: Joachim Friedrich Trieglaff, später Bauernhofbesitzer in Hindenburg. Geboren 1785/86 nach Altersangabe in der Sterbeurkunde. Wo, unbekannt. Gestorben 31. 1. 1845 in Hindenburg. Mutter: Friederike, Familienname unbekannt. Geboren 1798/99 nach Altersangabe in der Sterbeurkunde. Wo, unbekannt. Gestorben 16. 1. 1855 in Hindenburg. Als sicher darf angenommen werden, daß der Geburtsort sich im Kreise Raugard oder einem der angrenzenden Kreise befindet.

Bruno L u ß e, Berlin-Spandau, Chamissostr. 35.

Tgb. K. Nr. 1428 I.

- c) Wo wurden geboren: 1813 am 12. Dezember Karl Friedrich Louis Holzhüter; 1820 am 27. April Wilhelmine Friederike Redemann; 1840 wo wurden obige Personen getraut?
Urkundenabschriften gegen Sondergebühr per Nachnahme erbittet W. Krüger, Berlin, Gneiffenaustr. 32.

Tgb. K. Nr. 1435 I.

- d) Gesucht werden Geburts- und Taufscheine von Hermann Hohenstein, geboren am 28. 3. 1829 in Coprieben, Dorothea Sophie Christine Röbke, geboren gegen 1790 in Sand.
Paul Krüger, Finkenwalde, Buchheidestr. 22.

Tgb. K. Nr. 1430 I.

- e) 10 RM. Forschungshonorar vergüte ich für den ersten, urkundlich belegten Nachweis des Sterbedatums und -ortes des im Jahre 1841 oder 1842 in Hinterpommern verstorbenen Georg Heinrich Voigt (geboren 4. 3. 1789).
Bürgermeister a. D. W. Voigt, Berlin-Frohnau, Donnersmark-Allee 29.

Tgb. K. Nr. 1436 I.

- f) Gesucht Geburtschein des Carl Heinrich Westphal, ev., bei Eheschließung mit Christine Louise Westphal, i. Cramsondorf am 27. 10. 1803, angeblich 22 Jahre alt. Wahrscheinlich Umgegend von Daßow/Freienwalde.
Anschriften Oberbürgermeister Dr. Merten, Kiel, Moltkestr. 82/84.

Tgb. K. Nr. 1488.

- g) Gesucht werden nachstehende Urkunden:
Der Chirurgus Christian Schwarz wurde mit Johanne Charlotte Haenel getraut Freienwalde 25. 10. 1792. Wo ist Schwarz, wo ist die Haenel geboren? Wo ist das Ehepaar verstorben? Ich zahle für jede Geburts- und für jede Sterbeurkunde je 5 RM.
Eilmeldungen über die Auffindung der Urkunden erbeten an Ernst Bähreke, Potsdam, Waisenstr. 1.

Tgb. K. Nr. 1405 I.

- h) Gesucht Geburtseintragung der Sophie Elisabeth Genz (Genzke), um 1774. Trauung der Elisabeth Sophie Genz (Genzke) mit Johann Christian Strecker, Glasmacher, um 1794/95. Es kommt ganz Vorpommern und der westliche Teil von Hinterpommern bis zur Linie Kolberg—Belgard—Falkenburg in Frage.
Nachricht erbittet Oberst a. D. Banse low, Berlin-Dahlem, Liebensteinstr. 2 u. 4.

Tab. K Nr. 13631.

(Nr. 45.) Geschenke.

Der Kirche in Tempelburg, Kirchenkreis Tempelburg:

1. Von Fräulein Stöw h a a s in Tempelburg:
 - a) „Die Bibel in Bildern.“ 240 Darstellungen, erfunden und auf Holz gezeichnet von Julius Schnorr von Carolsfeld, Leipzig, Georg Wigands Verlag;
 - b) eine große, reich verzierte Bibelausgabe der Deutschen Bibelgesellschaft. Leipzig 1913, mit 152 Tafeln.
2. Von Tischlermeister Paul B e y e r, Tempelburg: Ein Eichenrahmen für ein großes Weihnachtstransparent im Werte von zirka 30 RM.
3. Aus freiwilligen Spenden ungenannt bleiben wollender Gemeindeglieder aus Tempelburg im Laufe des vergangenen Jahres für die zu erwartenden Instandsetzungsarbeiten an der Kirche ein Kapital von 1071 RM.

1 April 1936 verstorbenen Witwe
als Grundstock für die Kirchen-

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor Lohoff in Birchow, Kirchenkreis Tempelburg, am 6. März 1937 im Alter von 63 Jahren 7 Monaten.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kantor Wilhelm Freude in Zemitz und dem Hausvater und Vorsteher des Rettungshauses Hohendorf, August Paul in Hohendorf, Kirchenkreis Wolgast, anlässlich des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Verleihung von Amtsbezeichnungen:

Dem Mittelschullehrer Franz Glaeser in Falkenburg, Kreis Dramburg, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Seeger in Düsterbeck, Kirchenkreis Rugard, zum Pfarrer in ~~Düsterbeck~~ ~~Kirchenkreis Rugard~~, zum 1. Januar 1937.
Bünzow, Kirchenkreis Wolgast, zum Pfarrer in
zum 1. April 1937.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Hoff, Kirchenkreis Cammin, staatlichen Patronats, ist sofort wieder zu besetzen mit der Maßgabe, daß der neue Stelleninhaber höchstens 10 Besoldungsdienstjahre haben darf. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind durch das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin an den Kompatron, Herrn Landrat a. D. von Köller in Hoff, Post Rewahl, Kreis Greifenberg i. Pom., zu richten.

- b) Die Pfarrstelle *Kronheide*, Kirchenkreis Greifenhagen, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers frei und sofort mit der Maßgabe wieder zu besetzen, daß der neue Stelleninhaber höchstens 6 Besoldungsdienstjahre haben darf. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.
- c) Die Pfarrstelle *Rörchen*, Kirchenkreis Greifenhagen, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Es kommt für die Pfarrstelle lediglich ein wegen Kriegsverletzung oder aus anderen Gründen für eine große Gemeinde nicht genügend leistungsfähiger Geistlicher mit Kindern, die in Königsberg in Nm. die Schule besuchen können, in Frage. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Hofkammer in Berlin-Charlottenburg zu richten.
- d) Die Pfarrstelle *Pommernsdorf*, Kirchenkreis Stettin-Land, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden, ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage, Beschulungsmöglichkeit nach Stettin. Bewerbungen sind an den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Stettin, Abteilung für Rechtsangelegenheiten, durch Vermittlung des Evangelischen Konsistoriums zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in *Barnimscunow*, Kirchenkreis Werben, privaten Patronats, ist erledigt und zur Wiederbesetzung freigegeben. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten. Bei der nächsten Pfarrvakanz in Warnitz wird der Pfarrsprengel Warnitz in der Weise aufgeteilt, daß die Kirchengemeinde Warnitz mit Barnimscunow verbunden wird.
- f) Die Pfarrstelle in *Bramstädt*, Kirchenkreis Schivelbein, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten. Dem neuen Stelleninhaber, der nur 8 Besoldungsdienstjahre haben darf, wird die Mitverwaltung der zum Pfarrsprengel Wusterwitz gehörenden Kirchengemeinden Gersdorf und Ritzig übertragen.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

„Spuren auf dem Wege“ von Johannes Schrape, genannt Jogusch. 372 Seiten, Groß-Oktav, geb. 4,75 *R.M.* Verlag Sturm & Co., Dresden A. 16, Blumenstr. 12. Das Buch kann auch von dem Verfasser selbst (Johannes Schrape in Frankfurt a. d. O., Fürstenwalder Str. 41, I) bezogen werden. Eingahlungen auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 38 921.

Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats machen wir die Herren Geistlichen und die Kirchengemeinden auf das vor kurzem im Eckart-Verlag erschienene Buch: „Die Stunde des Christentums“, eine Deutsche Besinnung, aufmerksam. An diesem Buch haben 23 deutsche Dichter und Schriftsteller mitgearbeitet, verbunden durch das gemeinsame Bekenntnis zum christlichen Glauben und zu der unauflöslichen Verbindung des Christentums mit dem deutschen Volk. Das Buch eignet sich als Grundlage für eine Aussprache bei Konferenzen und Schulungskursen. Pfarrern, Religionslehrern und Laien wird es gute Dienste leisten. Das Nähere ergibt sich aus den Prospekten, die vom Verlag zu beziehen sind.

Bildblatt zur Konfirmation. In der Reihe der Bildblätter, die der Evangelische Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, herausgibt, ist ein 16seitiges Bildblatt zur Konfirmation erschienen. Das Blatt, das u. a. ein Geleitwort von Generalsuperintendent D. Eger enthält, ist als Gabe der Gemeinde für die Konfirmanden und ihre Angehörigen und zum Verteilen bei Konfirmationsfeiern bestimmt. Preis: bis 200 Stück je 5 Pf., 200—500 Stück je 4,8 Pf., 500—1000 Stück je 4,7 Pf., ab 1000 Stück je 4,5 Pf. Bestellungen sind an den Evangelischen Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8, zu richten.

Konfirmationschein „Die Kreuzigung Christi“ von Rudolf Schäfer. Vierfarbendruck Größe 21×30 cm. Preis 10 Stück 3,30 *R.M.*, 25 Stück 7,50 *R.M.*, 50 Stück 14 *R.M.*, 100 Stück 27 *R.M.*,

aus der Verlagsbuchhandlung Leipzig, Sternwartenstraße 79. Ein
n Verlagsbuchhandlung kostenlos geliefert wird, unterrichtet
von Professor D. Rudolf Schäfer.

von Jesus Christus, eine Evangelienharmonie. Verlag von
ert 4,40 *R.M.*, Leinen 4,80 *R.M.*

lter Schäfer, Lic. theol. — Kassel 1936. Preis des Heftes
andesjugendpfarramt, Kassel, Kölnische Straße 33, I, zu richten.

Notizen.

hl. Amtsblattes liegt ein Prospekt des Evang. Preßverbandes für
undert Bücher zur Konfirmation“, eine Auswahlliste für das
empfehlend hinweisen.

1 Beilage

chlichen Amtsblattes liegt ein von dem Vorstand des Syrischen
Marienburg herausgegebenes Flugblatt „Karfreitagsgruß aus
rte bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage

Stellenvermittlung.

laufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr
oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir
werbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung
Bewerbern zurückgegeben werden. In Vergebung der Stellen sind unsere
1930 XII 3176 (RABl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (RABl. 1933
S. 152) unbedingt zu beachten.

iterin Christel B y e r in Greifswald, geb. am 23. 1. 1914, zwei
colai in Greifswald tätig, sucht Stellung als Organistin, Chor-
erin. Auskunft durch Superintendent von Scheven.

